

tersgruppen (in %), 10. dito für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schulalter, 11. Anteil der fünfjährigen Kinder in Vorschuleinrichtungen (in %). Der Index, der die Unterstützung erwerbstätiger Mütter mit Kindern unter 6 Jahren misst, ist ein gewichteter Index aller elf genannten Indikatoren. Der Index für erwerbstätige Mütter mit Kindern unter 3 Jahren berücksichtigt dagegen nur die (gewichteten) Indikatoren 1–7 und 9.

Künzler et al. (1999) verwenden zwei Indikatoren: 1. die Anzahl der privaten und öffentlichen Kindergartenplätze für Kinder unter 3 Jahren pro 100 Kinder dieser Altersgruppe (ein Durchschnittswert aus verschiedenen Quellen ohne Angabe des Bezugsjahres), 2. den Betrag (in Britischen Pfund, kaufkraftbereinigt) der nicht bedarfsgeprüften Kindergeldzahlungen für eine Modellfamilie im Jahr 1994 (Quelle: Bradshaw et al. 1996: 36 f.).

Siaroff (1994) verwendet als Indikatoren die gleichen Variablen wie in Tabelle 3 (Spalten 4–8). Zusätzlich betrachtet er das Verhältnis von Frauen zu Männern (a) in gehobenen Tätigkeiten („administrative and managerial workers“) und (b) unter den Studierenden. Den Durchschnitt beider Indikatoren bezeichnet er als Maß weiblicher Eliten in dem jeweiligen Land. Datenquelle sind in allen Fällen Statistiken der UN aus den 1980er Jahren. Sein Index berechnet sich wie der Index in Spalte 3 der Tabelle 3, nur dass statt des Anteils der Fraueneinkommen allein (vgl. Spalte 4) der Durchschnitt aus diesem Anteil und dem Elitenindex verwendet wird. Anders ausgedrückt: Siaroffs Index misst zusätzlich zu dem von mir berechneten Index (Tabelle 3, Spalte 3), inwieweit Frauen in gehobenen Positionen des Ausbildungs- und Beschäftigungssystems repräsentiert sind.

Rainwater/Smeeding (2000) berechnen die Armutsquoten von Kindern vor und nach staatlicher Umverteilung auf der Basis der LIS-Datensätze aus den Jahren 1984–92. Berücksichtigt werden Lohn- und Einkommenssteuern und alle Arten von monetären staatlichen Transfers. Die in Tabelle 6 (Spalte 3) ausgewiesene Armutsreduktion berechnet sich wie folgt: $100 * (\text{Pre} - \text{Post}) / \text{Pre}$, wobei Pre der Armutsquote vor und Post der Armutsquote nach staatlicher Umverteilung entspricht.

Gornick (1999) betrachtet den durchschnittlichen prozentualen Anteil, den Frauen am gesamten Arbeitseinkommen des Familienhaushaltes erzielen. Die Zahlen basieren auf einer Auswertung der LIS-Datensätze aus den Jahren 1989–92.

Die von Förster/Pellizzari (2000) berichteten Armutsquoten beruhen auf Auswertungen repräsentativer Bevölkerungsumfragen aus den Jahren 1993–95, die von nationalen Experten im Auftrag der OECD nach einem von Förster und Pellizzari vorgegebenen Auswertungsplan durchgeführt wurden.

Sørensen (1994) betrachtet den prozentualen Einkommensverlust, den Frauen erleiden würden, wenn sie sich von ihrem Partner trennen würden, aber das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder hätten. Grundlage der Berechnungen sind bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen aus den LIS-Datensätzen der Jahre 1984–87. Es handelt sich jedoch um eine Simulation, in der untersucht wird, was geschehen würde, wenn aktuell verheiratete Paare sich trennen und keine Anpassungsreaktio-

nen stattfinden würden (z. B. verstärkte Erwerbsbeteiligung, Inanspruchnahme staatlicher Transfers).

Burkhauser et al. (1990, 1991), Poortman (2001) und Jarvis/Jenkins (1997) verwenden jeweils nationale Paneldaten (D: 1983–86, NL: 1984–95, UK: 1991–94, USA: 1981–85) und betrachten die Veränderung der bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen verheirateter Männer und Frauen vor und nach der Trennung. Burkhauser et al. sowie Jarvis/Jenkins berichten den Median der prozentualen Veränderungen, Poortman dagegen den durchschnittlichen Einkommensverlust in Prozent des Vortrennungseinkommens. Die von Poortman bzw. Burkhauser et al. ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf verheiratete und nicht verheiratete Paare.

Article by an MPIFG researcher

Roswitha Pioch: Migration, Staatsbürgerschaft und soziale Sicherung in Europa.
In: Zeitschrift für Sozialreform 49(4), 651-665 (2003). Lucius & Lucius

Migration, Staatsbürgerschaft und soziale Sicherung in Europa

Von Dr. Roswitha Pioch, Köln

Ein Grundeinkommen für alle Bürgerinnen und Bürger ist eine faszinierende Idee. Mit ihr beschäftigen sich schon lange Philosophen, die aus Gründen sozialer Gerechtigkeit eine Mindestsicherung für alle in der kapitalistischen Marktwirtschaft befürworten (Parijs 1992; Parijs/Cohen/Rogers 2001). Auch in der politischen Diskussion um die Zukunft des europäischen Sozialstaats taucht dieser Gedanke immer wieder auf (Pioch 1999, 2000). Ein Grundeinkommen ist eine Form eines garantierten Mindesteinkommens, das sich von den verschiedenen bestehenden Sozialhilfesystemen in Europa unterscheidet. Erstens wird es an Individuen und nicht an Haushalte ausgezahlt. Zweitens hat jeder unabhängig von anderen Finanzierungsquellen einen Anspruch darauf und drittens wird es unabhängig von vorheriger Erwerbsarbeit und unabhängig von der Bereitschaft, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen gezahlt. Vollbeschäftigung ist den jüngsten Wirtschaftsprognosen zufolge in traditionsreichen Sozialstaaten, wie etwa der Bundesrepublik Deutschland, aufgrund technologischer Entwicklungen und der Entstehung internationaler Märkte nicht herzustellen. Angesichts dessen erscheint ein garantiertes Grundeinkommen eine angemessene Lösung, um die Kluft zwischen *Insidern* und *Outsidern*, zwischen Arbeitslosigkeit und Vollzeitarbeit zu überbrücken (Pioch 1996). Wege der Finanzierbarkeit und der technischen Durchführbarkeit sind mittlerweile in vielfältiger Weise von Finanzexperten aufgezeigt worden (Atkinson 1995; Beer 1995; Beer 2000; Mitschke 2000; Parijs/Jacquet/Salinas 2000).¹⁾

¹⁾ Nähere Informationen zur Diskussion um ein Grundeinkommen bietet das Basic Income European Network (BIEN) unter: www.basicincome.org

Auch wenn der Vorschlag eines garantierten Grundeinkommens die adäquate Antwort auf die Frage nach sozialer Gerechtigkeit in modernen Wohlfahrtsstaaten zu bieten scheint, muss heute dennoch die Frage gestellt werden, inwiefern diese Idee noch Geltung beansprucht in Zeiten, in denen der nationale Wohlfahrtsstaat zunehmend internationalen Einflüssen unterliegt. Die im Folgenden diskutierte These lautet:

In Zeiten, in denen die Grenzen nationaler Wohlfahrtsstaaten durchlässiger werden, wird das bisherige Kriterium der Staatsbürgerschaft als Zugangsberechtigung zu einem staatlich garantierten Grundeinkommen fragwürdig. Solange der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Wohlfahrtsstaaten deckungsgleich mit ihren nationalen Grenzziehungen verlief, konnte man problemlos von einem Bürgergeld oder einer Bürgerrente sprechen. Ein Grundeinkommen steht für das universelle Recht eines jeden Staatsbürgers auf Einkommen, auf staatsbürgerliche Teilhabe am gesamtgesellschaftlich erzeugten Bruttosozialprodukt, unabhängig von seiner geleisteten Erwerbsarbeit.

Der Vorschlag eines Bürgergeldes muss heutzutage in zwei Richtungen überprüft werden. Zum einen stellt sich die Frage, ob Staatsbürgerschaft auch heute noch ein angemessenes Zugangskriterium für ein Bürgergeld darstellt. In Zeiten internationaler Migration und Zuwanderung erfüllen viele das Kriterium der Staatsbürgerschaft nicht. Diese Menschen sind aber aus Gründen sozialer Gerechtigkeit nicht unbedingt von der Teilhabe an einem staatlich garantierten Grundeinkommen auszuschließen. Die staatsbürgerliche Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat bestimmt heutzutage immer weniger verbindlich den tatsächlichen Arbeits- und Aufenthaltsort einer Person. Zugespitzt formuliert: Wer also verdient ein Bürgergeld in Zeiten internationaler Mobilität? Zum anderen stellt sich die Frage, ob im Zuge von Internationalisierungsprozessen, wie der europäischen Integration und den Globalisierungstendenzen, der nationale Wohlfahrtsstaat überhaupt noch die geeignete Verteilungseinheit für ein Grundeinkommen darstellt. Zwei Alternativen sind in dieser Hinsicht denkbar: Die eine ist der Vorschlag eines globalen Grundeinkommens. Die zweite und realistischere ist der Vorschlag eines Euro-Stipendiums, demnach Europa die zukünftige Verteilungseinheit eines Bürgergeldes darstellen würde (Schmitter 2000).

Im Folgenden wird argumentiert, dass die Diskussion um ein Bürgergeld gegenwärtige und zukünftige Prozesse internationaler Mobilität als eine Entwicklungstendenz nationaler Wohlfahrtsstaaten beachten und berücksichtigen sollte. Es wird gezeigt, dass nationale Wohlfahrtsstaaten Anpassungsleistungen an ökonomische Integrationsprozesse und Entwicklungen in der internationalen Arbeitnehmermobilität vollziehen und vollziehen müssen. Schließlich wird gezeigt, dass nationale Wohlfahrtsstaaten zwar auch in absehbarer Zeit die Bezugsgröße und Verteilungseinheit sozialer Sicherungsleistungen darstellen werden, aber sie sich auf internationale Marktbedingungen einstellen müssen. Dabei erweisen sich durch Steuern finanzierte Sozialstaaten als anpassungsfähiger als beitragsfinanzierte Sozialleistungssysteme. Wohlfahrtsstaaten mit stärkerer Steuerfinanzierung bieten günstigere Vor-

aussetzungen für Modernisierungsprozesse im System der sozialen Sicherung. Deshalb können sie dazu beitragen, die soziale Exklusion von ethnischen Minderheiten zu vermeiden.

Migration und Europäische Integration

Für die Frage nach den veränderten Bedingungen von Sozialpolitik im Zuge der Europäischen Integration ist es als Ausgangsüberlegung sinnvoll, sich die Außengrenzen europäischer Wohlfahrtsstaaten zu vergegenwärtigen. Durch die Osterweiterung werden nicht nur Länder, sondern auch sehr viel größere Wohlstandsgefälle zu integrieren sein, als bisher innerhalb der Europäischen Union bestanden (Vobruba 1997; 2002) Die Umwelt der nationalen Wohlfahrtsstaaten verändert sich insofern, als Nachbarländer wie Polen und Tschechien, zu denen bislang noch besonders ausgeprägte Wohlstandsgefälle bestehen, fortan Mitglieder der Europäischen Union sein werden. Die bestehenden Einkommensunterschiede zwischen den jetzigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den östlichen Beitrittskandidaten gibt *Tabelle 1* wieder.

Tabelle 1: Ausgewählte volkswirtschaftliche Indikatoren 1998

	BSP pro Kopf in % von EU-15	PPP²)-BSP pro Kopf in % von EU-15	Bruttolöhne und Gehälter in % von EU-15
Bulgarien	6	21	6
Tschechien	23	47	18
Estland	15	28	14
Ungarn	20	40	15
Lettland	11	26	10
Litauen	12	24	13
Polen	16	33	17
Rumänien	7	20	9
Slowakei	17	42	14
Slowenien	42	64	46
CEECs³)-10	15	32	15
Österreich	124	113	102
Belgien	117	116	115
Dänemark	154	118	157
Finnland	112	100	107
Frankreich	115	111	101
Deutschland	120	103	151
Griechenland	54	64	51

	BSP pro Kopf in % von EU-15	PPP²⁾-BSP pro Kopf in % von EU-15	Bruttolöhne und Gehälter in % von EU-15
Irland	85	91	97
Italien	94	100	75
Luxemburg	202	185	133
Niederlande	115	107	110
Portugal	49	71	39
Spanien	65	80	72
Schweden	119	97	145
Großbritannien	99	102	107
EU-15	100	100	100

Quelle: (Boeri/Brücker 2001)

Angesichts der drastischen Wohlstandsgefälle, die nach Aufnahme der Beitrittsländer innerhalb der erweiterten Europäischen Union bestehen werden, ist mit verstärkter Migration zu rechnen. Allerdings schätzen verschiedene ökonomische Modelle inzwischen die Migrationsströme von Ost- nach Westeuropa in absoluten Zahlen weitaus geringer als zunächst angenommen. Je jünger die Schätzungen sind, desto niedriger wird das Zuwanderungssaldo im Ergebnis geschätzt. (Brücker/Boeri 2000; European Commission 6 March 2001, S. 34). Dennoch müssen die EU-Mitgliedstaaten migrationspolitisch und sozialpolitisch die neue Situation gestalten. Für beide Politikbereiche gilt, dass diese bislang schwach harmonisiert sind, trotz aller Verweise, die angebracht werden können auf europäische Entwicklungen in der Sozialpolitik wie auch in der Migrationspolitik.

Für die Migrationspolitik lässt sich von Harmonisierung im Außenbereich in der Visa-Politik und in der Grenzkontrollpolitik, wie z. B. in der Konstruktion sogenannter Drittstaaten, sprechen. Hierfür waren das Schengener Übereinkommen im Jahre 1985, das Schengener Durchführungsübereinkommen im Jahre 1990 und das Dubliner Übereinkommen im Jahre 1990 maßgeblich. Doch die migrationspolitischen Aufgaben des Innenbereichs, wie z. B. Integrationsaufgaben und Einbürgerungsregelungen, bleiben den Nationalstaaten überlassen.

In der Sozialpolitik gilt, dass angesichts der EU-Freizügigkeitsverordnung 1408/71, die die Arbeitnehmermobilität ermöglichen soll, Länder mit eher generösen Wohlfahrtsstaatssystemen sich selbst als Magneten für Wohlfahrtsmigration betrachten. Die Arbeitnehmerfreizügigkeitsregel ermöglicht die Exportierbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen, die ein Arbeitnehmer in einem EU-Mitgliedstaat erworben hat, in ein anderes Land (Schulte 2001; Schulte/Barwig 1999). Sozialversicherungsleistungen dürfen grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden, weil der

²⁾ PPP – purchasing-power parity (Kaufkraftparität)

³⁾ CEECs – Central and Eastern European Countries

Berechtigte in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt. Die Exportierbarkeit von Sozialleistungsansprüchen gilt für alle Zweige der sozialen Sicherheit, die Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene vorsehen, und zwar unterschiedslos für allgemeine und beitragsbezogene Systeme. Allerdings ist die Verordnung nicht anwendbar auf die Sozialhilfe. Die Freizügigkeitsregel zielt zunächst auf die Ermöglichung von Mobilität der Arbeitnehmer. Sie zielt also auf wohlfahrtsstaatliche Inklusion derjenigen, die ohnehin produktiv sind. Doch bei Familiennachzug, im Alter oder im Falle einer späteren Berufsunfähigkeit des zugewanderten Arbeitnehmers muss das Einreiseland diesem Arbeitnehmer und seinen rechtmäßig zugewanderten Familienangehörigen seine wohlfahrtsstaatlichen Leistungen gleichermaßen anbieten wie seinen eigenen Staatsbürgern. Denn die „Inländergleichbehandlung“ besagt, dass sämtliche Sicherungsleistungen, die ein Sozialstaat seinen Bürgern zur Verfügung stellt, auch für Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten gelten müssen. Die sozialpolitische Gestaltung der Sozialleistungen obliegt dabei nach wie vor den Nationalstaaten, auch wenn es in anderen Bereichen Beispiele europäischer Sozialpolitik gibt, wie z. B. im Arbeitsschutz und der Gleichstellung. Sie können als Ansätze der positiven Integration europäischer Sozialpolitik gewertet werden.

In der Sozial- und Beschäftigungspolitik und seit jüngster Zeit auch in der Migrationspolitik wird auf europäischer Ebene mit einem neuen Instrument gearbeitet: dem sogenannten offenen Koordinierungsmechanismus bzw. der Open Method of Coordination (Europäische Kommission 2001; Hodson/Maher 2001). Grundlage für diese Methode ist, dass einerseits die Nationalstaaten jährlich einen Migrationsbericht und einen nationalen Aktionsplan für ihre Migrationspolitik erstellen und andererseits die Kommission eine Synopse dieser Berichte der EU-Mitgliedstaaten erarbeitet. Die Methode der offenen Koordinierung stellt einen Prozess dar, in dem einvernehmlich beschlossene Zielvereinbarungen definiert werden und auf der Grundlage der nationalen Aktionspläne die EU-Mitgliedstaaten ihre Beschäftigungs- bzw. Migrationspolitik vergleichen können und Lernprozesse initiiert werden können (Vandenbroucke 2002).

Auch wenn der Ertrag der Methode der offenen Koordinierung sich noch nicht genau bestimmen lässt, so bietet sie zumindest eine Chance für eine zukünftige Harmonisierung europäischer Politiken. Noch ist davon auszugehen, dass Migrationspolitik nationale Gestaltungsaufgabe bleibt, wie auch davon, dass der Sozialstaat seine Kompetenzen nicht auf die europäische Ebene verlagert. Gleichwohl gilt, dass nationale Wohlfahrtsstaaten sich an die veränderten Bedingungen durch EU-Integration, Osterweiterung und Globalisierung anpassen müssen (Streck 1998). Denn die genannten Internationalisierungsprozesse verschärfen die Konkurrenzbedingungen der Wohlfahrtsstaaten und ihrer Ökonomien.

Migration und Sozialpolitik in Europa

In der Sozialpolitik ist es allgemein üblich, zu unterscheiden zwischen Bismarck-Systemen, die über Beiträge aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer bezahlt

werden und Beveridge-Systemen, die aus Steuern finanziert werden. Angesichts der EU-Osterweiterung und der erwarteten Arbeitnehmermigration stellt sich die Frage, welcher Sozialstaatstyp sich besser auf die erwartete Migration einstellen kann.

Gemeinhin wird angenommen – und diese Behauptung ist kurzfristig betrachtet auch nicht ganz falsch –, dass beitragsfinanzierte Sicherungssysteme geringere Probleme haben, mit vermehrter Zuwanderung von Arbeitnehmern umzugehen, als steuerfinanzierte Sozialversicherungssysteme. Bei steuerfinanzierten Sozialversicherungssystemen, in denen die soziale Sicherung nicht direkt an Vorleistungen des Leistungsempfängers auf dem Arbeitsmarkt geknüpft ist, sondern etwa an den Bürgerstatus, werden höhere Anpassungserfordernisse angesichts von europäischer Integration und Osterweiterung erwartet. So heißt es etwa bei Leibfried und Pierson:

„Coordination requirements work best with individualized, earned social rights of the employed, and worst with collective provisions of services to all citizens. Policymakers are thus encouraged to follow the program design of Bismarck (benefits based on contribution) rather than Beveridge (universal, flat-rate benefits). ... Some smaller member states like the Netherlands and Denmark (and now Sweden), which have a long-standing universalist tradition, will be under EU-induced pressure for more substantial reforms.“ (Leibfried/Pierson 1995), S. 57/58)

Soziale Sicherungssysteme variieren in ihrer Anfälligkeit gegenüber einer Mobilität der Leistungsempfänger, die im Zuge der Arbeitnehmerfreizügigkeit im gemeinsamen Markt weniger restringiert wird. Insbesondere universelle Sozialleistungssysteme, in denen der Anspruch auf Sicherungsleistungen nicht durch an Erwerbsarbeit geknüpfte Beiträge entsteht, sondern allein vom Wohnort abhängt, könnten Anreize zur Leistungsempfänger-Mobilität geben. Deshalb ist es beachtenswert, in welcher Weise Sozialstaaten, wie die Bundesrepublik Deutschland, Niederlande und Schweden, ihre universellen Grundsicherungsleistungen im Bereich der Alterssicherung angesichts der anstehenden EU-Osterweiterung reformieren.

In Deutschland wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) im Rahmen der Rentenreform 2001 erstmalig eine Grundsicherung im Alter eingeführt. Diese Grundsicherungsleistung ist zwar eine von vorheriger Erwerbsarbeit unabhängige Sicherungsleistung, sie ist aber vom Bedarf des Antragstellers abhängig. Ab dem 1. Januar 2003 können alle Personen über 65 Jahren die Grundsicherung beziehen, deren Rentenansprüche unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen und deren Unterhalt nicht aus dem Einkommen des Ehepartners oder aus Vermögen gedeckt werden kann (Hoffmann 2001; Rahn 2001). Die Grundsicherung ist in ihren Zugangskriterien der Sozialhilfe vergleichbar. Zur Ermittlung und zum Einsatz des Einkommens und Vermögens verweist das Gesetz auf die entsprechenden Vorschriften im Sozialhilferecht (§§ 76 bis 88 BSHG). Auch die Höhe der steuerfinanzierten Grundsicherung ist so bemessen, dass sie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG entspricht, wobei in der Grundsicherung die einmaligen Leistungen mit 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes pauschaliert werden. Im

Unterschied zur Sozialhilfe wird bei der Bedarfsprüfung zur Bewilligung der Grundsicherung auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern der Leistungsberechtigten bis zu einer Einkommensgrenze von 100.000 Euro verzichtet. Dadurch soll künftig eine der Hauptursachen für verschämte Armut im Alter beseitigt werden, von der vor allem Frauen betroffen sind.

Die Gesetzgebung wurde begleitet von einer Diskussion (Dünn/Fassauer 2001), in der auf der einen Seite eine steuerfinanzierte Mindestsicherung im beitragsbezogenen Rentensystem als ein gebotener Schritt zur Armutsvermeidung gerade auch von vormals Erwerbstätigen gefordert wurde (Hauser 1999). Auf der anderen Seite stellte sich der Verband deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) vehement gegen eine Vermischung steuerfinanzierter und beitragsfinanzierter Leistungen im deutschen Rentensystem. Man wollte eine Verwässerung des Äquivalenzprinzips, nach dem Leistungen und Beiträge in einer festen Relation zueinander stehen, verhindern (Ruland 1999).

Mit dem Gesetzesbeschluss wurde von einer Integration einer steuerfinanzierten Grundsicherung in das beitragsbezogene Rentensystem letztlich abgesehen. Die bedarfsorientierte Grundsicherung stellt nach dem neuen Gesetz eine der Sozialhilfe ähnliche, eigene Sicherungsleistung dar, die als besonderer Teil in das Sozialgesetzbuch I aufgenommen wurde. Der Gesetzgeber sieht eine von der Sozialhilfe getrennte Durchführung vor. Träger der Grundsicherung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt es, ob sie die Durchführung der Grundsicherung innerhalb des Sozialamtes oder in einem eigenständigen Amt organisieren. Die Rentenversicherungsträger sind zur Information über die Grundsicherung verpflichtet.

Da die Grundsicherung nicht zur Rentenversicherung gehört und somit keine Versicherungsleistung darstellt, sondern ihrer Konstruktion nach der Sozialhilfe ähnlich ist, ist die Grundsicherung nicht in andere Länder exportierbar. Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, wie z. B. Asylbewerber oder Ausländer, die nur eine Duldung nach Maßgabe des Ausländergesetzes haben, sind vom Kreis der Antragsberechtigten, ausgeschlossen.

In Deutschland hat man mit dieser Reform den Schritt zur Integration von steuerfinanzierten und beitragsbezogenen Sozialversicherungsleistungen noch nicht zu vollziehen gewagt. Dabei mag auch die Perzeption eines erweiterten Personenkreis möglicher zukünftiger Empfänger aufgrund der Osterweiterung eine Rolle gespielt haben (Ruland 1999). Dennoch: selbst wenn man die Einführung der Grundsicherung „nur“ als Reform der Sozialhilfe zu interpretieren vermag, kann diese Reform zumindest als ein Schritt in Richtung einer steuerfinanzierten Grundsicherung in Deutschland interpretiert werden.

Wie aber reagierten andere Länder in Europa, die bereits ein Grundrentensystem haben, in ihren jüngsten Rentenreformen auf die zunehmende Migration im Zuge der Osterweiterung? In Schweden wurde in der Tat der Grundrentenbereich an EU-Erfordernisse angepasst (Schludi 2001 a; Anderson 2000). Vor 1993 waren alle

schwedischen Bürger im Alter von über 65 Jahren berechtigt, eine volle Grundrente zu beziehen (Hesse 1999, Lißner/Wöss 1999). Ausländer brauchten fünf Jahre des Wohnsitzes in Schweden und konnten die Grundrente nicht im Ausland beziehen. Diese Regelungen waren nicht kompatibel mit der Inländergleichstellungsregel. Die Ausdehnung der bestehenden Regel auf Nicht-Schweden hätte bedeutet, dass jeder der irgendwann mal in Schweden gewohnt hätte, zur Grundrente berechtigt gewesen wäre. Als Konsequenz daraus hat Schweden zwei Jahre vor seinem EU-Beitritt ein Wohnsitzerfordernis eingeführt, nach der 40 Jahre Wohnsitz oder 30 Jahre Beitragszahlung in die allgemeine, ergänzende Rentenversicherung ATP zur Voraussetzung für den Bezug einer Grundrente werden. Weiter wurde in Schweden die universelle Basisrente in eine Mindestrente transformiert, die nur noch Bezieher mit niedrigerem Einkommen erfasst. Solche Anpassungen sind in den streng an Beitragszahlungen gebundenen Bismarckländern nicht nötig.

Auch in den Niederlanden gewährt eine universelle Rente ein Altersgeld für alle Einwohner über 65 Jahren, und ein Betriebsrentensystem zahlt einkommensabhängige Rentenleistungen an mehr als 90% der Lohnarbeiter (Bieber/Henzel 1999). Die Grundrente wurde 1957 für alle über 65-Jährigen eingeführt. Hier war jedoch im Unterschied zu Schweden keine besondere Anpassung im Grundrentenbereich an die EU-Erweiterung und damit erwarteter zunehmender Migration nötig. Von Anfang an war hier eine 50-jährige Residenzpflicht in den Niederlanden erforderlich, um die volle Anwartschaft auf die Grundrente zu erzielen (Anderson 2000, Anderson 2001).

Man sieht: Steuerfinanzierte universelle Sozialleistungen sind in der Tat hinsichtlich ihres Zugangskriteriums angesichts von internationaler Mobilität zu überprüfen. Beitragsfinanzierte Leistungen erweisen sich insofern zunächst als migrationsfreundlich, da diese aufgrund ihrer engen Anbindung an den Arbeitsmarkt den Empfängerkreis klar definieren. Wer arbeitet, erwirbt Ansprüche auf Sozialleistungen unabhängig seines Migrationshintergrundes. Mehr noch: Zuwanderung könnte die Schwächung der umlagefinanzierten Beitragssysteme durch den demographischen Wandel wenn nicht auffangen, dann doch abmildern.

Dennoch: nimmt man eine langfristige Perspektive in den Blick, erweisen sich, wie im Folgenden argumentiert wird, steuerfinanzierte soziale Sicherungssysteme deshalb als günstiger, weil sie das Arbeitsverhältnis von den Kosten für soziale Sicherung entlasten. Dies gilt insbesondere im unteren Einkommenssegment. Steuerfinanzierung von Sozialleistungen fördert somit Beschäftigungsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Handlungsspielräume einer weniger restriktiven Migrationspolitik zu erweitern. Steuerfinanzierte Sicherungsleistungen teilen den Gedanken universeller Solidarität gegenüber kategorialer Solidarität beitragsbezogener Sicherungssysteme. Nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch aus Gerechtigkeitserwägungen fördern sie eine liberale Migrationspolitik.

Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherungssysteme ist zentraler Gegenstand der Reformbestrebungen in nahezu allen europäischen Wohlfahrtsstaaten in den letzten Jahrzehnten (Schludi 2001 b). Seit Mitte der 70er Jahre sind die Rentensys-

teme mehr und mehr unter äußeren ökonomischen Druck geraten. Insbesondere ein niedriges ökonomisches Wachstum und steigende Arbeitslosigkeit führten zur Erosion der Finanzierungsbasis der Rentenversicherungssysteme. Zugleich wurden die Rentensysteme als Instrumente der Frühverrentung benutzt. Um Arbeitslosigkeit zu verhindern wurden ältere Arbeitnehmer frühverrentet, was eine höhere Belastung der Rentensysteme bewirkte. Folglich sahen sich die Alterssicherungssysteme mit einer schwindenden Finanzierungsbasis bei zugleich steigenden Ausgaben konfrontiert. Der demographische Wandel würde künftig diese Probleme nicht aufheben, sondern verstärken, da nach allen Prognosen die Zahl der alten Menschen im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung zunehmen wird. Zunächst reagierten die Regierungen mit Beitragserhöhungen, eine Strategie, die sich politisch leichter durchsetzen lässt als Leistungskürzungen. Doch im Zuge der ökonomischen Integration im Rahmen der Europäischen Union stellte sich diese Strategie als extrem kostspielig heraus. Der wachsende Wettbewerb der Produktmärkte restringierte die Möglichkeit, die gestiegenen Arbeitskosten in der heimischen Produktherstellung über die Preise auf die Konsumenten abzuschieben. Die Strategie, die gestiegenen Kosten in der Rentenversicherung durch öffentliche Gelder aufzufangen, stieß ebenfalls aufgrund der Internationalisierung der Kapitalmärkte auf Grenzen. Folglich fingen mit Beginn der neunziger Jahre nahezu alle entwickelten Wohlfahrtsstaaten an, das Wachstum öffentlicher Ausgaben zu begrenzen und die Leistungssysteme zurückzufahren. Insbesondere beitragsbezogene Sozialversicherungssysteme sind hier auf Anpassungen angewiesen, da die Arbeitskosten unter erhöhtem Wettbewerb stehen.

Die insgesamt negative Wirkung der Abgabenlast in beitragsfinanzierten Sozialstaaten zeigt sich in erster Linie in den Branchen, die auch weiterhin vor dem internationalen Wettbewerb geschützt sind – also in den privaten Dienstleistungen, die lokal erbracht und lokal konsumiert werden (Scharpf/Schmidt 2000; Scharpf 2000 b). Dazu gehören in erster Linie der Groß- und Einzelhandel, Restaurants, Hotels und andere konsumorientierte Dienstleistungen, die ausschließlich im privaten Sektor erbracht und privat finanziert werden. Hier findet man einen stark negativen Einfluss der Abgabenlast auf die Beschäftigungsquote. Die wichtigste Rolle spielen die Arbeitskosten – also die Summe aus den Nettolöhnen der Arbeitnehmer und den auf den Lohn entfallenden Steuern und Abgaben. Sind die Abgaben hoch, so hängt das Volumen der privaten Beschäftigung davon ab, dass die Arbeitnehmer bereit sind, niedrige Nettolöhne anzunehmen. Der Staat definiert durch die Sozialhilfe eine Untergrenze, unter die der Nettolohn nicht absinken kann. Bei Löhnen in der Nähe der Untergrenze können die Sozialabgaben also nicht auf den Arbeitnehmer übertragen werden, sondern müssten in voller Höhe auf die Produktionskosten aufgeschlagen werden. Dies erklärt auch die unterschiedliche Wirkung von Einkommensteuern und Sozialabgaben. Bei der Einkommensteuer gibt es einen Grundfreibetrag. Die Lohnsteuer wird also nur von den Einkommensbestandteilen erhoben, die über den Freibetrag hinausgehen. Faktisch spielt die Einkommensteuer anders als die Sozialabgaben deshalb im Niedriglohnbereich kaum eine Rolle. Im internationalen Vergleich wird deutlich, wie Scharpf & Schmidt (2000) anhand der Analyse

von zwölf Wohlfahrtsstaaten instruktiv zeigen können: Die private Beschäftigung in den konsumorientierten, haushaltsorientierten und personenbezogenen Dienstleistungen stagniert auf niedrigem Niveau überall dort, wo der kumulative Effekt von Sozialabgaben, Verbrauchsteuern und Mindestlöhnen die Arbeit stark verteuert. In Deutschland könnte die Beschäftigung im Bereich der privaten Dienstleistungen steigen, wenn die Kosten des Sozialstaats wenigstens zum Teil von den Sozialabgaben auf die Einkommensteuer verlagert würden oder nach niederländischem Vorbild die Sozialabgaben nach der Systematik der Einkommensteuer erhoben werden würden.

Die Einführung der Ökosteuer in der ersten Legislaturperiode der rotgrünen Regierung in Deutschland war ein Schritt zur Verlagerung der Finanzierung des Sozialstaats von den Sozialabgaben auf Steuern und löste in Deutschland nahezu einen Vulkan des Argwohns und der Skepsis aus. Sein Gespür für politische Realitäten hat Fritz W. Scharpf in seinen konkreten Ausführungen zur arbeitsmarktpolitischen Förderung des Dienstleistungssektors von großen Schritten, wie der Einführung einer negativen Einkommensteuer oder gar eines garantierten Grundeinkommens Abstand nehmen lassen (Scharpf 2000 a). Sein Vorschlag war, niedrige Stundenlöhne staatlicherseits zu subventionieren (Scharpf 1994a; 1994 b; 1995). Die Grundidee bei diesem Vorschlag ist, dass durch Subventionierung von Niedriglöhnen bei Vollzeitwerbstätigkeit ein Nettolohn über dem Sozialhilfeniveau eines Alleinstehenden erzielt werde, wodurch es ein erhöhtes Arbeitsangebot für gering bezahlte Tätigkeiten und letztlich einen Anreiz zur Schaffung von niedrig entlohnenden Arbeitsplätzen gäbe (Strengmann-Kuhn 2003). Diese Grundidee wurde von der Zukunftskommission der Friedrich-Ebert-Stiftung, an der Fritz W. Scharpf teilnahm, aufgenommen und zu dem Vorschlag einer Subventionierung der Sozialversicherungsbeiträge für ArbeitnehmerInnen mit geringer Entlohnung weiterentwickelt (Friedrich-Ebert-Stiftung 1998). Nach diesem Vorschlag sollten bei Bruttostundenlöhnen von bis zu fünf Euro die Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern komplett übernommen werden. Mit steigendem Stundenlohn würde sich der Anteil der Sozialbeiträge, die subventioniert werden, degressiv verringern. Im Gegensatz zu diesem Modell, bei dem eine Subventionierung niedriger Stundenlöhne vorgesehen ist, geht es im sogenannten Mainzer Modell um die Subventionierung niedriger Monatslöhne (Gerster/Deubel 1999). Die gemeinsame Zielsetzung der genannten Vorschläge ist die Erhöhung von Beschäftigung, um die im internationalen Vergleich gezeigte Dienstleistungslücke zu schließen. Die prognostizierten Beschäftigungseffekte der Vorschläge variieren – wie immer – je nach dem den unterschiedlichen Berechnungen zugrunde gelegten theoretischen Arbeitsmarktmodellen (Strengmann-Kuhn 2003).

Für unseren Zusammenhang ist es lohnenswert, den Blick darauf zu richten, welchen Ertrag sozialpolitische Lösungen für die Migrationspolitik erbringen könnten. Steuerfinanzierung von Sozialleistungen fördert die Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt. Eine solche sozialpolitische Lösung wirkt sich positiv auf die Migrationspolitik aus, denn ein hoher Beschäftigungsstand erweitert letztlich auch die Handlungs-

spielräume der Migrationspolitik. Das ist das Effizienzargument. Beitragsfinanzierung stärkt den Gedanken der unmittelbaren Leistungsäquivalenz durch die erforderlichen Vorleistungen des Leistungsempfängers durch Erwerbsarbeit. Steuerfinanzierung steht eher für den Gedanken universeller Solidarität. Steuerliche Aufwendungen sind zur Finanzierung des Gemeinwohls zu erbringen. Die politischen Verantwortlichen entscheiden darüber, wer in den Kreis der berechtigten Empfänger von Sozialleistungen gehört. Steuerfinanzierung – so lässt sich folgern – stärkt langfristig auch normativ die Möglichkeitshorizonte einer weniger restriktiven, humanitären Migrationspolitik. So betrachtet erscheint auch die alte liberale Idee eines steuerfinanzierten Grundeinkommens nicht an Aktualität eingebüßt zu haben.

In heutigen Zeiten gilt es jedoch, diese Idee den Anforderungen einer modernen, weltoffenen Gesellschaft anzupassen. Dazu gehört auch, das bisherige Zugangskriterium der Staatsbürgerschaft für den Empfängerkreis eines Bürgergeldes zu überdenken. Die Verteilungseinheit von sozialen Sicherungsleistungen wird der nationale Wohlfahrtsstaat bleiben (Offe 2001). Wer aber gehört in den Kreis der berechtigten Empfänger eines Grundeinkommens? Unter welchen Bedingungen gehören Migrantinnen und Migranten auch dazu? Das Kriterium der Staatsbürgerschaft als Zugangsberechtigung zu einem Grundeinkommen würde nicht nur Ausländer mit befristetem Aufenthaltsstatus ausschließen, es würde sogar jene Migranten ausschließen, die mit ihrer Erwerbstätigkeit seit Jahrzehnten zum gesellschaftlich erwirtschafteten Gesamtprodukt beigetragen haben. Die Alternative, den Bezug des Grundeinkommens allein vom Wohnort abhängig zu machen, würde bedeuten, dass jeder der in Deutschland, Niederlande oder Schweden gemeldet ist, zum Bezug des Bürgergeldes berechtigt ist. Eine Frist, nach der nur diejenigen zum Grundeinkommen berechtigt sind, die eine bestimmte Anzahl von Jahren im jeweiligen Staat gelebt haben, würde jene Migranten und Migrantinnen ausschließen, die gerade erst ins Land gekommen sind und in besonderem Maße auf soziale Sicherungsleistungen angewiesen sind.

Moderne Wohlfahrtsstaaten können aus Effizienz- und aus Gerechtigkeitsgründen von einer Diskussion über diese Fragen nur gewinnen. Die Befürworter eines Grundeinkommens haben sich der Diskussion über diese Fragen bislang kaum gestellt. Sie sollten die Thematik von Migration und sozialer Sicherheit aufgreifen, denn ihre politischen Gegner haben damit schon längst begonnen.

Literatur

- Anderson, Karen M., 2000: The Impact of European Integration on Public Pensions: Convergence or Divergence? Paper presented at conference on 12th International Conference of Europeanists, Chicago, March 30–April 2, 2000.
- Anderson, Karen M., 2001: European Integration and Pension Policy in the Netherlands and Germany. Paper presented at conference on Biennial Conference of the European Community Studies Association, Madison, Wisconsin, May 31–June 2, 2001.

- Atkinson, Anthony B.*, 1995: *Incomes and the Welfare State*. New York: Cambridge University Press.
- Beer, Paul de*, 1995: Sociaal-economische mythen en het draagvlak voor een basisinkomen. In: Robert van der Veen/Dick Pels (eds.), *Het basisinkomen. Sluitstuk van de verzorgingsstaat?* Amsterdam: Van Genneep, 79–123.
- Beer, Paul de*, 2000: In Search of the Double-Edged Sword. In: *Robert van der Veen/Lock Groot* (eds.), *Basic Income on the Agenda. Policy Objectives and Political Chances*. Amsterdam: Amsterdam University Press, 41–52.
- Bieber, Ulrich/Karin Henzel*, 1999: Niederlande. In: *Verband Deutscher Rentenversicherungsträger* (Hg.) *Rentenversicherung im internationalen Vergleich*. Frankfurt/M.: Alfred Metzner Verlag, 131–158.
- Boeri, Tito/Herbert Brücker*, 2001: Eastern Enlargement and EU-Labour Markets: Perceptions, Challenges and Opportunities, IZA Discussion Paper No. 256, forthcoming in *World Economy*. Bonn: IZA.
- Brücker, Herbert/Tito Boeri*, 2000: The Impact of Eastern Enlargement on Employment and Labour Markets in the EU Member States. Commissioned by the Employment and Social Affairs DG of the European Commission. Berlin Milano: European Integration Consortium 2000.
- Dünn, Sylvia/Stephan Fassauer*, 2001: Die Rentenreform 2000/2001 – Ein Rückblick. In: *Deutsche Rentenversicherung* 5/2001, 266–275.
- Europäische Kommission*, 2001: Mitteilungen der Kommission vom 11. 7. 2001: Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft. Brüssel.
- European Commission*, 6 March 2001: The Free Movement of Workers in the Context of Enlargement, Information note. Brussels.
- Gerster, Florian/Ingolf Deubel*, 1999: Arbeit muss sich lohnen! Das Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung. In: *Wirtschaftsdienst* 1/99, 39–43.
- Hauser, Richard*, 1999: Mindestsicherung innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung. In: *Deutsche Rentenversicherung* 8-9/99, 471–479.
- Hesse, Claudia*, 1999: Schweden. In: *Verband Deutscher Rentenversicherungsträger* (ed.) *Rentenversicherung im internationalen Vergleich*. Frankfurt/M.: Alfred Metzner-Verlag, 159–182.
- Hodson, Dermot/Imelda Maher*, 2001: The Open Method as a New Mode of Governance: The Case of Soft Economic Policy Coordination. In: *Journal of Common Market Studies* 39, 719–746.
- Hoffmann, Susanne*, 2001: Gegen die Altersarmut. In: *Bundesarbeitsblatt* 6-7/2001, 37–40.
- Leibfried, Stephan/Paul Pierson* (eds.), 1995: *European Social Policy: Between Fragmentation and Integration*. Washington, D.C.: The Brookings Institution.

- Lifšner, Lothar/Josef Wöss*, 1999: Umbau statt Abbau. Sozialstaaten im Vergleich: Deutschland, Österreich, Schweden. Frankfurt/M.: Bund-Verlag.
- Mitschke, Joachim*, 2000: Arguing for a Negative Income Tax in Germany. In: *Robert van der Veen/Lock Groot* (eds.), *Basic Income on the Agenda. Policy Objectives and Political Chances*. Amsterdam: Amsterdam University Press, 107–120.
- Offe, Claus*, 2001: Pathways from Here. In: *Philippe van Parijs/Joshua Cohen/Joel Rogers* (eds.), *What's wrong with a free lunch?* Boston: Beacon Press Books, 111–129.
- Parijs, Philippe van* (ed.) 1992: *Arguing for Basic Income. Ethical Foundations for a Radical Reform*. London: Verso.
- Parijs, Philippe van*, 1995: *Real Freedom for all. What (if anything) can justify Capitalism?* Oxford: Clarendon Press.
- Parijs, Philippe van/Joshua Cohen/Joel Rogers* (eds.), 2001: *What's wrong with a free Lunch?* Boston: Beacon Press.
- Parijs, Philippe van/Laurence Jacquet/Claudio Caesar Salinas*, 2000: *Basic Income and its Cognates: Partial Basic Income versus Earned Income Tax Credit and Reductions of Social Security Contributions as Alternative Ways of addressing the 'New Social Question'*. In: *Robert van der Veen/Lock Groot* (eds.), *Basic Income on the Agenda. Policy Objectives and Political Chances*. Amsterdam: Amsterdam University Press, 53–84.
- Piöch, Roswitha*, 1996: *Basic Income: Social Policy after Full Employment*. In: *Angus Erskine* (ed.) *Changing Europe. Some Aspects of Identity, Conflict and Social Justice*. Aldershot: Avebury, 148–160.
- Piöch, Roswitha*, 1999: Ideas of Social Justice in the Welfare state in Germany and the Netherlands. In: *Paul Littlewood et al.* (eds.), *Social Exclusion in Europe. Problems and Paradigms*. Aldershot: Ashgate, 124–142.
- Piöch, Roswitha*, 2000: *Soziale Gerechtigkeit in der Politik – Orientierungen von Politikern in Deutschland und den Niederlanden*. Frankfurt/M.: Campus.
- Rahn, Monika*, 2001: Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In: *Deutsche Rentenversicherung* 6-7/2001, 431–437.
- Ruland, Franz*, 1999: Contra: Bedürftigkeitsorientierte Mindestsicherung. In: *Deutsche Rentenversicherung* 8-9/99, 480–493.
- Scharpf, Fritz W.*, 1994 a: Nicht Arbeitslosigkeit, sondern Beschäftigung fördern. In: *Heinz-Werner Meyer* (ed.) *Sozial gerecht teilen – ökologisch umsteuern?* Köln: Bund-Verlag, 24–42.
- Scharpf, Fritz W.*, 1994 b: Für eine Subventionierung niedriger Einkommen. *Wirtschaftsdienst*, 74, 111–114.

- Scharpf, Fritz W., 1995: Subventionierte Niedriglohnbeschäftigung statt bezahlter Arbeitslosigkeit. In: Zeitschrift für Sozialreform 41, 65–82.
- Scharpf, Fritz W., 2000 a: Basic income and Social Europe. In: Robert van der Veen/Loek Groet (eds.), Basic Income on the Agenda. Policies Objectives and Political Chances. Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Scharpf, Fritz W., 2000 b: Der globale Sozialstaat. Umfangreiche Sicherungssysteme schaden nicht der Wettbewerbsfähigkeit – vorausgesetzt sie werden überwiegend steuerfinanziert. In: Die Zeit, Nr. 24, 8. Juni 2000.
- Scharpf, Fritz W./Vivian Schmidt (eds.), 2000: Welfare and Work in the open Economy. From Vulnerability to Competitiveness. Oxford: Oxford University Press.
- Schludi, Martin, 2001 a: Pension Reform in European Social Insurance Countries, Paper prepared for the Biennial Meeting of the European Community Studies Association. Madison, Wisconsin.
- Schludi, Martin, 2001 b: The Politics of Pensions in European Social Insurance Countries MPIfG Discussion Paper 01/11. Köln.
- Schmitter, Philippe C., 2000: How to Democratize the EU ... and Why Bother?, Governance in Europe. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Schulte, Bernd, 2001: EU-Erweiterung, Freizügigkeit und soziale Mindestsicherung – Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet das Europäische Gemeinschaftsrecht? In: Irene Becker/Notburga Ott/Gabriele Rolf (eds.), Soziale Sicherung in einer dynamischen Gesellschaft. Frankfurt/New York: Campus, 752–769.
- Schulte, Bernd/Klaus Barwig (eds.), 1999: Freizügigkeit und Soziale Sicherheit: Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in Deutschland. Baden-Baden: Nomos.
- Streeck, Wolfgang, 1998: Einleitung: Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie? In: Wolfgang Streeck (Hg.) Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie. Herausforderungen für die Demokratietheorie. Frankfurt/M.: Campus, 11–58.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang, 2003: Armut trotz Erwerbstätigkeit. Analysen und sozialpolitische Konsequenzen. Frankfurt/M.: Campus.
- Vandenbroucke, Frank, 2002: The EU and Social Protection: What Should the European Convention Propose?, MPIfG Working Paper 02/6, June 2002. Köln.
- Vobruba, Georg, 1997: Die soziale Dynamik von Wohlstandsgefällen. Prolegomena zur Transnationalisierung der Soziologie. In: Georg Vobruba (Hg.) Autonomiegewinne. Sozialstaatsdynamik, Moralfreiheit, Transnationalisierung. Wien: Passagen Verlag, 197–220.
- Vobruba, Georg, 2002: The enlargement crisis of the European Union: limits of the dialectics of integration and expansion. In: Journal for European Social Policy 13, 35–49.

Zukunftskommission der Friedrich-Ebert-Stiftung, 1998: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sozialer Zusammenhalt, ökologische Nachhaltigkeit. Drei Ziele – ein Weg. Bonn: Dietz.

REZENSIONEN

Wolfgang J. Mückl (Hrsg.): Familienpolitik. Grundlagen und Gegenwartsprobleme. Paderborn: Schöningh, 2002. 189 Seiten. € 30,60.

Die Titelseite des von Wolfgang J. Mückl herausgegebenen Sammelbandes scheint für sich zu sprechen: Das Bild einer vierköpfigen Familie – Vater, Mutter, Sohn und Tochter – friedlich vereint rund um den heimischen Tisch zu einer gemeinsamen Mahlzeit. Auf diesem Hintergrund findet sich der Artikel 6 des Grundgesetzes abgedruckt, der den besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie garantiert sowie das Recht wie die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder festlegt. Es ist ein ziemlich traditionelles Bild von Familie, das hier als Blickfang gesetzt wird. „Wer sich derzeit für die Familie stark macht, kommt in den Geruch, vormodern zu sein“, formuliert Franz Kromka in seinem Beitrag (34), und drückt damit genau jenes Gefühl aus, welches die kritische Leserschaft beim Betrachten der Titelseite des Buches schleichend befällt: Hier wird Verstaubtes aus dem Schrank geholt.

Wer die Leseprobe dennoch wagt, findet neun Beiträge, die zum Teil auf eine Tagung der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft, die im November 2000 in Augsburg stattgefunden hat, zurückgehen. Gemeinsam ist ihnen lediglich, dass sie sich mit Teilaspekten der Familienpolitik befassen: Fragen der Verteilungsgerechtigkeit und Solidarität, des Wertes der Familie für die Gesellschaft sowie der staatlichen Unterstützung familialer Aufgaben werden – teilweise an konkreten Beispielen der deutschen Familienpolitik – thematisiert. Es fehlt jedoch eine übergreifende, die einzelnen Beiträge verbindende und ordnende Gesamtkonzeption, weshalb die folgende Besprechung selektiv vorgeht und einige der Beiträge nach inhaltlichen Schwerpunkten bündelt.

Nicht ganz unerwartet präsentiert das Buch je einen Beitrag von Max Wingen und Heinz Lampert. An den beiden Gallionsfiguren der deutschen Familienpolitik und -forschung kommt anscheinend kaum ein Sammelband zum Thema vorbei; zu verlockend ist die Hoffnung, mit den prominenten Namen zu glänzen. Geboten wird von diesen der gewohnte und allseits bekannte Standard. Max Wingen breitet seine Thesen zu „Familienpolitik als gesellschaftliche Ordnungspolitik“ aus; diesmal „auf nationaler und europäischer Ebene“. Heinz Lampert benennt „Aktuelle Probleme der Familienpolitik“, insbesondere die mittel- bis langfristige Gefährdung des Familiengründungsverhaltens aufgrund der prekären Einkommensverhältnisse von Familien im Vergleich zu Kinderlosen. Unisono fordern beide Autoren eine um-